

# Rückstellungen nach Handels- und Steuerrecht

Fach 5

AKR 1/2004

bearbeitet von  
StB Dipl.-Vw. Prof. Rudolf Ringwald

Stand: März 2004

# Inhaltsverzeichnis

## I. Rückstellungen nach Handels- und Steuerrecht

1. Handelsrechtliche Grundsachverhalte	3
2. Steuerrechtliche Grundsachverhalte	5
3. Rückstellungsgrundtatbestände (§ 249 HGB) und Maßgeblichkeit	6
4. Spezielle steuerrechtliche Rückstellungsregelungen	7

## II. Rückstellungs-ABC und Checkliste

Abbruchkosten, Abfindung, Abraumbeseitigung, Abrechnungskosten, Abschlussgebühren für Bausparverträge	11
Altersteilzeit, Altlastensanierung	12
Altfahrzeugentsorgung, Altreifen, Anpassungsverpflichtungen, Anschaffungs- und Herstellungskosten	13
Arzneimittelhersteller, Atomanlagen, Aufbewahrungsverpflichtung für Geschäftsunterlagen	14
Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB)	15
Ausstehende Rechnungen, Beihilfen, Bergschäden, Betriebsprüfungen, Buchführungsarbeiten, Bürgschaftsverpflichtungen, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	16
Druckbeihilfen, Entfernungsverpflichtungen, Entsorgung, Erneuerungsverpflichtungen, Garantie- bzw. Gewährleistungsrückstellungen	18
Gewerbesteuer	19
Gratifikationen, Handelsvertreter, Hauptversammlung, Instandhaltungen	20
Jahresabschlusskosten, Jubiläumszuwendungen, Kauf auf Probe oder mit Rückgaberecht, Körperschaftsteuer	21
Kulanzrückstellungen, Leasingverträge, Leergut	22
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Lohnsteuer, Mieterträge, Nachbetreuungsleistungen, Optionsgeschäfte	23
Patentverletzung, Pensionsverpflichtungen	24
Produktverantwortung, Produkthaftung	25
Prozesskosten, Rekultivierung, Rücknahmeverpflichtungen, Schadenersatz	26
Sicherheitsinspektionen, Soziallasten, Sozialplan, Substanzerhaltung bzw. Pächterneuerung, Umweltschutzverpflichtungen	27
Urlaub, Verlustübernahme, Wechselobligo	28

## III. Berechnungsbeispiele

Abbruchkosten bei Pachtverhältnissen	29
Aufbewahrungsverpflichtung	30
Drohverluste aus schwebenden Geschäften (Bauobjekte)	31
Drohverluste aus schwebenden Geschäften (Erzeugnisse)	32
Garantierückstellungen	33
Jubiläumszuwendungen	34
Urlaubsrückstellungen	35

## Literaturhinweise

- ADLER/DÜRING/SCHMALTZ: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar, 6. Aufl., Loseblattwerk, Stuttgart
- BUDDE/CLEMM/PANKOW/SARX: Beck'scher Bilanz-Kommentar, 5. Aufl.; München 2003
- COENENBERG, A.G.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 9. Aufl., Stuttgart 2003
- DEUTSCHER STEUERBERATER-VERBAND e.V.: Steuerberaterhandbuch 2004/2005, Bonn 2004
- ENDRISS, H.W. (Hrsg.): Handbuch für die Steuerberaterprüfung, 3. Aufl., Herne/Berlin 2002
- FALTERBAUM/BECKMANN: Buchführung und Bilanz, 19. Aufl., Achim 2003
- HILKE, W.: Bilanzpolitik, 6. Aufl., Wiesbaden 2002
- HORSCHITZ/GROSS/WEIDNER: Bilanzsteuerrecht und Buchführung, 9. Aufl., Stuttgart 2002
- INSTITUT DER WIRTSCHAFTS-PRÜFER e.V. (Hrsg.): WP-Handbuch der Unternehmensbesteuerung, Band I + II, Düsseldorf 2001
- INSTITUT DER WIRTSCHAFTS-PRÜFER e.V. (Hrsg.): WP-Handbuch 2000, Band I, 12. Aufl. Düsseldorf 2000
- KIRCHHOF, P. (Hrsg.): EStG-Kompakt-Kommentar, 4. Aufl., Heidelberg 2004
- KÜTING/WEBER: Handbuch der Rechnungslegung, 5. Aufl., Loseblattwerk, Stand März 2004, Stuttgart
- SCHMIDT, L.: Einkommensteuer, 23. Aufl., München 2004
- WEIDMANN, H.: Bilanzrecht – Kommentar zu den §§ 238 bis 342a, HGB, 2. Aufl., München 2003
- WINNEFELD, R.: Bilanz-Handbuch, 3. Aufl., München 2002
- WISSENSCHAFTLICHES STEUERINSTITUT: Beck'sches Steuerberaterhandbuch, 2004/2005, München 2004
- WYSOCKI/SCHULZE-OSTERLOH/HENNRICHS (Hrsg.): Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Loseblattwerk, Stand Februar 2004, Köln

# I. Rückstellungen nach Handels- und Steuerrecht

(§ 249, § 253 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 2a – 4b, § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG)

## 1. Handelsrechtliche Grundsachverhalte

<b>Grundaspekt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückstellungsbildung bedeutet Aufwandsverrechnung und führt somit im Ergebnis zu einer Vermögensminderung.</li> <li>• Aufwendungen, für die bis zum Bilanzstichtag noch keine Ausgaben erfolgten, werden als Aufwand dem Gewinnermittlungszeitraum erfolgswirksam zugeordnet, in den sie aufgrund ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs gehören.</li> </ul>
<b>Definition</b>	<p>Bei den Rückstellungen handelt es sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• um Schuldposten, die Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres oder der vergangenen Geschäftsjahre enthalten,</li> <li>• deren Leistungsgrund gewiss ist oder ungewiss sein kann,</li> <li>• die jedenfalls in ihrer Höhe ungewiss sind und</li> <li>• die in künftigen Geschäftsjahren zu Leistungsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen führen werden.</li> </ul>
<b>Rückstellungstypen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rückstellungen mit Schuldcharakter</b>, die für ungewisse (d.h. dem Grunde und/oder Höhe nach) <b>Verbindlichkeiten</b> aufgrund von Rechtsbeziehungen gegenüber Dritten gebildet werden und</li> <li>• <b>Rückstellungen mit Aufwandscharakter</b>, denen zwar keine Rechtsbeziehungen zu Dritten zugrunde liegen, wohl aber wirtschaftliche (technische) Gründe, die im innerbetrieblichen Bereich liegen und die der unveränderten Fortführung des Geschäftsbetriebs dienen.</li> </ul>
<b>Entscheidung für Rückstellungsbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Über die Frage der Rückstellungsbildung ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu entscheiden.</li> <li>• Für die Entscheidung sind alle objektiven Gesichtspunkte aus dem betrieblichen Geschehen heranzuziehen, die das Bestehen oder Entstehen einer rechtlich oder wirtschaftlich begründeten Verbindlichkeit und ihren Umfang zwar nicht als endgültig, wohl aber als wahrscheinlich aus der Sicht eines sorgfältigen Kaufmanns erscheinen lassen.</li> </ul>
<b>Wertaufhellung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn am Bilanzstichtag bereits gegebene Umstände bis zum Tag der Aufstellung der Bilanz bekannt werden (sog. wertaufhellende Tatsachen), sind sie am Abschlussstichtag zu berücksichtigen; ein Wahlrecht besteht nicht (BFH 20.11.1962, BStBl II 1993, 113). Dies wären zum Beispiel ein gewonnener Prozess oder eingelöste Wechsel.</li> <li>• Von derartigen wertaufhellenden Tatsachen sind solche Ereignisse zu unterscheiden, die erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ohne dass sie die Verhältnisse am Bilanzstichtag objektiv zu zeigen oder aufzuhellen vermögen (z.B. säumiger Schuldner wird erst nach dem Bilanzstichtag durch eine Kapitalerhöhung saniert und dadurch zahlungsfähig).</li> </ul>

<b>Ausweis</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) sowie entsprechende haftungsbeschränkte Personengesellschaften (§ 264a HGB) haben die folgenden Rückstellungsposten gesondert und in der angegebenen Reihenfolge auszuweisen:<ul style="list-style-type: none"><li>- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,</li><li>- Steuerrückstellungen,</li><li>- Sonstige Rückstellungen.</li></ul></li><li>• Von großen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personengesellschaften (z.B. GmbH &amp; Co. KG) sind Rückstellungen, die unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, im Anhang zu erläutern, wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben (§ 285 Nr. 12 HGB). Zur Beurteilung der Erheblichkeit solcher Rückstellungen wird auf deren Anteil am Gesamtbetrag des Postens "Sonstige Rückstellungen" und an der Bilanzsumme abzustellen sein.</li><li>• Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) und entsprechende haftungsbeschränkte Personengesellschaften brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen, in welcher der Posten „Rückstellungen“ nicht aufgegliedert wird (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB)</li></ul>
<b>Bewertung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Bewertung von Rückstellungen erfolgt handelsrechtlich entsprechend der Regel des § 253 Abs. 1 HGB. Danach sind Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Vorsicht zur Erfüllung des zugrunde liegenden Sachverhaltes erforderlich ist.</li><li>• Handelsrechtlich kommt eine Abzinsung für Rückstellungen nur in Frage, wenn die ihnen zugrunde liegende Verbindlichkeit einen Zinsanteil enthält. Das sei nur dann gegeben, wenn die Beteiligten objektiv ein Kreditgeschäft gewollt hätten (z.B. Beck'scher Bilanzkommentar, § 253 Tz. 161). Diese Voraussetzung ist bei ungewissen Verbindlichkeiten (außer Rentenverpflichtungen) aber in der Regel nicht erfüllt. Damit ist eine Abzinsung von z.B. Gratifikations- oder Jubiläumsrückstellungen erforderlich, nicht aber zulässig bei Sachleistungsverpflichtungen, wie z. B. bei Entfernung-, Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsverpflichtungen.</li><li>• Die Rückstellungen sind an jedem Bilanzstichtag dahingehend zu überprüfen, ob sie dem Grunde und der Höhe nach unverändert fortbestehen können. Gegebenenfalls ist aufgrund neuerer Erkenntnisse der Rückstellungsbetrag zu erhöhen oder aufzulösen, weil Rückstellungen mit dem „notwendigen Betrag“ anzusetzen sind. Sie sind insbesondere aufzulösen, „soweit der Grund hierfür entfallen ist“ (§ 249 Abs. 3 S. 2 HGB).</li></ul>

## 2. Steuerrechtliche Grundsachverhalte

<b>Ansatzregeln</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung richtet sich nach den handelsrechtlichen GoB (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG), soweit nicht das Steuerrecht vorrangige spezielle Rückstellungsvorschriften vorsieht. Dies sind zuerst die Ansatzregeln des § 5 EStG und im Weiteren die Ausführungen in R 31c EStR.</li> <li>• Des Weiteren dürfen bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung keine Rückstellungen für solche künftigen Ausgaben anerkannt werden, die nach speziellen steuerrechtlichen Vorschriften nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind (z.B. absehbare Geldbußen).</li> <li>• Schließlich folgt aus der sog. Wahlrechtsrechtsprechung des BFH, dass ein Passivierungswahlrecht in der HB zu einem Passivierungsverbot in der Steuerbilanz führt (H 31c Abs. 1 „Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht“ EStH).</li> <li>• Soweit handelsrechtlich eine Rückstellungsbildung unzulässig ist, darf auch in der Steuerbilanz keine Rückstellung gebildet werden.</li> </ul>
<b>Bewertungsaspekte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Bewertung von Rückstellungen ist von den Anschaffungskosten oder dem höheren Teilwert bei erkennbarer dauernder Wertverschlechterung auszugehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG). § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG bestimmt ab dem 1.1.1999 zwecks realitätsnäherer Bewertung unter Einschränkung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes, dass die ansatzpflichtigen Rückstellungen für betriebliche Verpflichtungen höchstens unter der Berücksichtigung der speziellen steuerrechtlichen Regelungen bewertet werden dürfen (siehe auch R 38 EStR).</li> <li>• Dabei sind einige Regelungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG auch handelsrechtliche GoB (siehe folgende nähere Ausführungen), ansonsten erfolgt die handelsrechtliche Bewertung in Höhe des Erfüllungsbetrages.</li> <li>• Für die Bewertung ist auszugehen von den Preisverhältnissen am Bilanzstichtag; Preissteigerungen, die bis zum Erfüllungszeitpunkt noch erwartet werden, sind nicht zu berücksichtigen.</li> <li>• In früheren Jahren (vor dem 1.1.1999) zu hoch angesetzte Alt-Rückstellungen waren zum Stichtag (1.1.1999) neu zu bewerten (abzuzinsen). Der dadurch entstandene Gewinn konnte steuerlich im Erstjahr in einen in den folgenden 9 Wirtschaftsjahren mit mindestens 1/9 aufzulösenden Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 52 Abs. 16 S 2, 7 ff EStG) eingestellt werden.</li> <li>• Da handelsrechtlich eine Abzinsung nicht in Frage kam und somit auch kein Ertrag neutralisiert werden kann, sind die Gewinnwirkungen sowohl aus Abzinsung als auch die „Sonderpostenbildung“ und dessen dann folgende jährliche Auflösung nur außerbilanziell berücksichtigungsfähig.</li> </ul>

### 3. Rückstellungsgrundtatbestände (§ 249 HGB) und Maßgeblichkeit

Rückstellungsgrund	HGB	EStG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ungewisse Verbindlichkeiten (Tatbestand: Schuldverhältnis gegenüber Dritten)</li> <li>• unterlassene Instandhaltung, wenn innerhalb von drei Monaten nachgeholt (Tatbestand: konkreter Schadensfall im Abschlussjahr)</li> <li>• unterlassene Abraumbeseitigung, wenn im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt (Tatbestand: noch zu entsorgender Deckboden)</li> <li>• Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung (Kulanzrückstellung)</li> </ul>	Passivierungsgebot § 249 Abs. 1 S. 1 HGB § 5 Abs. 1 EStG R 31c Abs. 1 EStR	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Vertragsverhältnisse, z.B. Bestellungen und Mietverträge, bei denen am Bilanzstichtag noch keiner der Partner geleistet hat. Ein Drohverlust liegt z.B. dann vor, wenn ein vereinbarter Festkaufspreis am Stichtag über dem Marktpreis liegt.)</li> </ul>	Passivierungsgebot § 249 Abs. 1 S. 1 HGB	Passivierungsverbot § 5 Abs. 4a EStG
<ul style="list-style-type: none"> <li>• unterlassene Instandhaltung, wenn später als 3 Monate, aber noch im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt (siehe oben)</li> <li>• Aufwandsrückstellungen für genau umschriebene Aufwendungen mit wirtschaftlicher Zuordnung zum laufenden oder einem früheren Geschäftsjahr (z.B. Gleichverteilung von Großreparaturen; Entsorgungsmaßnahmen, für die keine konkrete Anordnung vorliegt.)</li> </ul>	Passivierungswahlrecht § 249 Abs. 1 + § 249 Abs. 2 HGB	Passivierungsverbot H 31c Abs. 1 „Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht“ EStH
<ul style="list-style-type: none"> <li>• andere Rückstellungen</li> </ul>	Passivierungsverbot § 249 Abs. 3 HGB, § 5 Abs. 1 EStG	

#### 4. Spezielle steuerliche Rückstellungsregelungen

<p><b>Rückstellungen für bedingt rückzahlbare Zuwendungen</b> (§ 5 Abs. 2a EStG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftige Einnahmen oder Gewinne anfallen, dürfen erst angesetzt werden, soweit die Bedingung eingetreten ist.</li> <li>• Zentrale Anwendungsfälle sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Filmkredite, die nur aus künftigen Einspielerlösen zurückzuzahlen sind;</li> <li>- Druckbeihilfen von Verlagen, die aus künftigen Verwertungserlösen zurückzuzahlen sind;</li> <li>- Forschungs- und Entwicklungszuschüsse, die nur bei gewinnbringender Vermarktung des geförderten Produkts rückzahlbar sind;</li> <li>- Modernisierungsaufwendungen, die aus bestimmten künftigen Miteinnahmen zurückzuzahlen sind;</li> </ul> </li> <li>• Das latente Risiko der Inanspruchnahme begründet gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB handelsrechtlich eine generelle Rückstellungspflicht.</li> </ul>
<p><b>Rückstellungen für Patentverletzungen</b> (§ 5 Abs. 3 EStG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerlich sind sie anzuerkennen, wenn der Betroffene sich gemeldet hat oder mit einiger Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss.</li> <li>• In letzterem Fall hat die Auflösung steuerrechtlich zu erfolgen, wenn bis zum Ende des dritten auf die erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahres keine Meldung erfolgt.</li> <li>• Diese handelsrechtliche Pflichtrückstellung bleibt nach HGB bis zum Eintritt der Verjährung (3 bzw. 30 Jahre) bestehen.</li> </ul>
<p><b>Jubiläums-Rückstellungen</b> (§ 5 Abs. 4 EStG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ansprüche aus Jubiläumszusagen werden steuerlich nur anerkannt, wenn sie nach dem 31.12.1992 entstanden sind.</li> <li>• Des Weiteren muss das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden haben, das Dienstjubiläum das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzen sowie die Zusage schriftlich erteilt worden sein.</li> <li>• Mit BFH-Beschluss vom 10.11.1999 ist das zeitlich begrenzte steuerliche Verbot (1988-1992) der Rückstellungsbildung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt worden.</li> <li>• Handelsrechtlich sind die Ansprüche voll zurückzustellen.</li> <li>• Durch Verzicht der Berücksichtigung der ersten 10 Dienstjahre bei der Anspruchsberechnung kann auch handelsrechtlich auf einen Fluktuationsabschlag verzichtet werden.</li> </ul>

<p><b>Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften</b> (§ 5 Abs. 4a EStG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerrechtlich besteht hierfür seit 1997 ein Rückstellungsverbot.</li> <li>• Für die bis 1996 auch steuerlich zu bildenden Rückstellungen besteht eine Übergangsregel in § 52 Abs. 13 EStG. Sie sind im VZ 97 zumindest mit 25% und in den Folgejahren zu mindestens mit je 15% aufzulösen. Bei vorherigem Wegfall des Sachverhaltes hat eine sofortige Vollauflösung zu erfolgen.</li> <li>• Handelsrechtlich ist dies eine Pflichtrückstellung (§ 249 Abs. 1 HGB).</li> </ul>
<p><b>Verbot der Rückstellungsbildung für Aufwendungen, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein künftig zu aktivierendes Wirtschaftsgut sind</b> (§ 5 Abs. 4b EStG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dieses steuerrechtliche Verbot entspricht auch den handelsrechtlichen GoB.</li> <li>• Eine Anschaffung bzw. Herstellung führt nur zu einer Vermögensumschichtung und nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung.</li> <li>• Es besteht ein Zusammenhang mit zukünftigen Erträgen, betroffen ist nicht das abgelaufene Jahr.</li> <li>• Ein rückstellungspflichtiger Tatbestand ist allerdings gegeben, wenn durch eine behördliche Auflage eine Erhaltungsmaßnahme angeordnet ist.</li> </ul>
<p><b>Rückstellungsbildung nur unter Berücksichtigung von Erfahrungen in der Vergangenheit</b> (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. a EStG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrungen der Vergangenheit aus der Abwicklung der solchen Rückstellungen zu Grunde liegenden Verbindlichkeiten sind zu berücksichtigen.</li> <li>• Als Maßstab ist der Grad der Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, dass der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verpflichtungen in Anspruch genommen wird (z.B. für Garantie- bzw. Kulanzrückstellungen oder bei Wechselobligo und Bürgschaftsverpflichtungen).</li> <li>• Es sind mithin die solchen Rückstellungen zugrunde liegenden Geschäftsrisiken zu berücksichtigen.</li> <li>• Vom Grundsatz her entspricht dies auch handelsrechtlich den GoB.</li> </ul>
<p><b>Rückstellung für Sachleistungsverpflichtungen</b> (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bewertung dieser Rückstellung erfolgt unter Berücksichtigung der Einzelkosten (Materialkosten und Löhne) und der notwendigen anteiligen Gemeinkosten.</li> <li>• Künftige Ausgaben, die auch ohne die Verpflichtung entstehen werden, mindern zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die steuerliche Leistungsfähigkeit.</li> <li>• Als typische Beispiele sind Entfernungs- und Reparaturverpflichtungen sowie Einzelgarantie- und Einzelgewährleistungsfälle zu nennen.</li> <li>• Diese gesetzliche Regelung entspricht wiederum den handelsrechtlichen GoB.</li> </ul>

<p><b>Berücksichtigung von künftigen Vorteilen bei der Rückstellungsbewertung</b> (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. c EStG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach dieser Rechtsvorschrift sind "künftige Vorteile", d.h. noch nicht realisierte Erfolgsbeiträge zu berücksichtigen.</li> <li>• Es entspricht der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung, den rückstellungsbegründenden Sachverhalt nicht nur in seinen negativen Aspekten zu erfassen, sondern auch die positiven Merkmale zu berücksichtigen.</li> <li>• Typische Beispiele dürften sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bewusst in Kauf genommene Verluste aus Untervermietung;</li> <li>- von dritter Seite zu zahlende Kippgebühren bei Rekultivierungsverpflichtungen, beim Vorliegen konkreter Verträge;</li> <li>- Regressansprüche gegenüber Subunternehmer bei Garantieverpflichtungen.</li> </ul> </li> <li>• Diese Neuregelung dürfte im Wesentlichen nur klarstellenden Charakter haben und wohl auch handelsrechtlich greifen.</li> </ul>
<p><b>Ansammlung von Rückstellungen, die durch den laufenden Betrieb verursacht sind</b> (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d EStG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Ansammeln entspricht der rätierlichen wirtschaftlichen Verursachung, z.B. bei Rekultivierungs- oder Pachterneuerungsfällen.</li> <li>• Anstelle von gleichen Raten kommt aber auch eine anteilige Ansammlung in Betracht.</li> <li>• Neu ist nur die gesetzliche Fixierung auf 25 Jahre (bisher 19 Jahre) für die Abbruchverpflichtung bei Kernkraftwerken.</li> <li>• Diese Regelung entspricht auch den handelsrechtlichen GoB.</li> </ul>
<p><b>Abzinsung von Rückstellungen</b> (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generell abgezinst werden bisher schon Rückstellungen, die einen Zinsanteil enthalten (z.B. Pensions-, Jubiläums- und Gratifikationsrückstellungen).</li> <li>• Seit 1999 gilt nun steuerlich ein generelles Abzinsungsgebot (Zinssatz 5,5%), wenn die Verpflichtung über einen Zeitraum von 12 Monaten hinausgeht.</li> <li>• Der Abzinsungszeitraum beginnt mit der erstmaligen Rückstellungsbildung und endet mit dem Erfüllungszeitpunkt.</li> <li>• Erstreckt sich die Erfüllung einer Verpflichtung über mehrere Zeiträume, so beginnt mit der ersten Teilleistung die Erfüllung.</li> <li>• Die generelle steuerliche Abzinsungsverpflichtung widerspricht den handelsrechtlichen GoB, da dort Rückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen sind.</li> </ul>

<p><b>Pensionsrückstellungen</b> <b>(§ 6a EStG)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pensionsrückstellungen werden für Pensionsverpflichtungen gebildet, also für auf Altersruhegeld, Invalidenrenten und/oder Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisenrenten) gerichtete Verpflichtungen („Pensionszusage“), die vom Stpfl. (Unternehmer) gegenüber seinen ArbN oder sonstigen Personen aus Gründen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar eingegangen werden.</li> <li>• Besonderheiten sind zu beachten z.B. bei Geschäftsführern bei KapGes (vGA!) sowie PersGes (MU) oder Ehegatten. Fehlt die betriebliche Veranlassung der Zusage oder fehlt es an der Finanzierbarkeit im Versorgungsfall, entfällt die Bildung der Rückstellung.</li> <li>• Handelsrechtlich besteht gem. § 249 Abs. 1 HGB eine Rückstellungspflicht.</li> <li>• Für sog. Altzusagen (vor dem 1.1.1987) besteht jedoch handelsrechtlich ein Rückstellungswahlrecht (Art. 28 EGHGB).</li> <li>• Unter den Voraussetzungen des § 6a EStG besteht wegen der Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 EStG) auch steuerlich eine Rückstellungspflicht, wenn die speziellen steuerlichen Vorschriften erfüllt sind.</li> <li>• Die Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung (Barwert), unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 6 % angesetzt werden.</li> <li>• Die Pensionsrückstellung muss erstmals in dem Wj (Erstjahr) gebildet werden, in dem die Versorgungsverpflichtung entsteht und die Voraussetzungen des § 6a erfüllt sind, und zwar max. bis zur Höhe des Teilwerts am Schluss des Wj; die gleichmäßige Verteilung (Drittteilung) dieses Betrages auf das betr. Wj und auf die beiden folgenden Wj ist möglich.</li> </ul>
<p><b>Übergangsregelung</b> <b>(§ 52 Abs. 16 Satz 8 EStG)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die neuen Rückstellungsregelungen bezüglich der Abzinsung sind auch auf die vor dem 1. Jan. 1999 gebildeten Rückstellungen anzuwenden.</li> <li>• Die Erträge aus der Abzinsung der Altrückstellungen konnten (VZ 99) zu 9/10 in einen Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt werden, der in den Folgejahren mindestens zu 1/9 ergebniserhöhend aufzulösen ist.</li> <li>• Dieser Sonderposten konnte aber handelsrechtlich nicht gebildet werden, da der Abzinsungsertrag handelsrechtlich nicht entstanden war (Verbot der Abzinsung).</li> <li>• Die Berücksichtigung der steuerlichen Ergebniskorrekturen kann daher nur außerbilanziell erfolgen.</li> </ul>

## II. Rückstellungs-ABC und Checkliste

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Abbruchkosten</b>  (siehe Berechnungs- beispiel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen der vertraglichen Verpflichtungen zum Abbruch von Gebäuden auf fremden Grund und Boden ist eine Rückstellung für die voraussichtlichen Abbruchkosten zu bilden.</li> <li>• Das Gleiche gilt auch für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.</li> <li>• Die jährliche Zuführung ergibt sich in Höhe der durch die Anzahl der Jahre bis zu Erfüllung der Verpflichtung geteilten Differenz zwischen den Abbruchkosten nach den Preisverhältnissen des Bilanzstichtags und dem Stand der Rückstellung am vorangegangenen Bilanzstichtag.</li> </ul>		
<b>Abfindung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückstellung für die zukünftige Abfindung an langjährige Mitarbeiter hat der BFH abgelehnt.</li> <li>• Ein anderer Sachverhalt ist gegeben, wenn vertragliche Verpflichtungen bestehen.</li> </ul>		
<b>Abraumbeseitigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterlassene Abraumbeseitigung bedeutet, dass weggeschobener Deckboden am Bilanzstichtag noch nicht ordnungsgemäß entsorgt wurde.</li> <li>• Handels- und steuerrechtlich liegt eine Pflichtrückstellung vor, wenn die Beseitigung innerhalb des nächsten Geschäftsjahres erfolgt.</li> </ul>		
<b>Abrechnungskosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie entstehen durch die Erstellung einer prüfungsfähigen Abrechnung.</li> <li>• Explizit geregelt ist die Pflicht zur Vorlage einer prüfungsfähigen Schlussrechnung im Baugewerbe in § 14 VOB/B.</li> <li>• Mit Abnahme der Bauleistung hat der Auftragnehmer seine Leistungspflicht im Wesentlichen erfüllt und den Anspruch auf die Vergütung anzusetzen.</li> <li>• Die Kosten für die Erstellung der Abrechnung sind nach der Leistungserfüllung als Rückstellung zu erfassen.</li> <li>• Neben Bauunternehmen trifft dies auch für Unternehmen der Gas- und Elektrizitätsversorgung zu.</li> <li>• Die Verpflichtungen sind zu Vollkosten zu bewerten.</li> </ul>		
<b>Abschlussgebühren für Bausparverträge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bausparkassen sind verpflichtet, 1% der Bausparsumme an die Bausparer zurückzuzahlen, die nach Zuteilung auf das Bauspardarlehen verzichten.</li> <li>• Für diese Rückzahlungsverpflichtung sind Rückstellungen unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme (Vergangenheitswerte) zu bilden.</li> <li>• Handelsrechtlich hat keine Abzinsung zu erfolgen, anders dagegen im Steuerrecht.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Alters- teilzeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modell I: Reduzierte tägliche Arbeitszeit während der gesamten Altersteilzeitperiode.</li> <li>• Für Modell I ist nach BMF 11.11.1999 BStBl I, 959 Tz. 16 keine Rückstellung zugelassen. Dies auch dann nicht, wenn die Arbeitsleistung stärker als der Lohn reduziert wird.</li> <li>• Modell II: Vereinbarung einer Beschäftigungsphase mit unverminderter Arbeitszeit, aber vermindertem Lohn und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht unter Weiterzahlung von Lohn (Blockmodell).</li> <li>• Für Modell II ist eine Verbindlichkeitsrückstellung aufgrund Erfüllungsrückstandes zu bilden (BMF 11.11.1999 BStBl I, 959 Tz. 17).</li> <li>• Für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen auf das reduzierte Arbeitsentgelt ist ebenfalls eine Verbindlichkeitsrückstellung anzusetzen.</li> <li>• Die Rückstellungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abschlusses einer Altersteilzeitvereinbarung zu bilden.</li> </ul>		
<b>Altlasten- sanierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Altlasten versteht man gefahrenträchtige Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers.</li> <li>• Eine Sanierungsverpflichtung kann sich aus öffentlichem Recht oder aus Zivilrecht ergeben.</li> <li>• Die wirtschaftliche Verursachung einer Altlast ist handelsrechtlich ein zwingender Grund zur Rückstellungsbildung.</li> <li>• Das Steuerrecht setzt allerdings dafür voraus, dass die Verpflichtung hinreichend konkretisiert ist, d.h. es muss regelmäßig ein inhaltlich bestimmtes Handeln durch Gesetz oder Verwaltungsakt innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgeschrieben und an die Verletzung der Verpflichtung müssen Sanktionen geknüpft sein (R 31c Abs. 3 EStR).</li> <li>• Das Vorliegen einer Altlast kann auch dazu führen, dass auf das Grundstück eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 2 HGB bzw. eine Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG vorzunehmen ist.</li> <li>• Ein Abschreibungssachverhalt liegt vor, wenn z.B. durch die Altlast die Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks eingeschränkt ist.</li> <li>• Eine steuerrechtlich zur Abschreibung erforderliche dauernde Wertminderung liegt dann vor, wenn mangels Aufforderung der Behörde oder geplanter Nutzungsänderung Dekontamination in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.</li> <li>• Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist unabhängig von der Abschreibung eine Rückstellung für die Sanierungsverpflichtung zu bilden.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Altfahr- zeugentsor- gung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB, Art. 53 Abs. 1 EGHGB ist in voller Höhe der Rücknahmeverpflichtung eine Rückstellung zu passivieren.</li> <li>• Für Altfahrzeuge, Fahrzeuge, die vor dem 1.7.2002 in Verkehr gebracht worden sind, darf handelsrechtlich eine Bilanzierungshilfe aktiviert werden, die den Unterschiedsbetrag umfasst zwischen dem Rückstellungsbetrag in voller Höhe und einer Rückstellung, die sich bei der Bemessung auf der Grundlage von gleichen Jahresraten ergeben würde.</li> <li>• Steuerrechtlich gilt für Altfahrzeuge in Anwendung von § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG eine zeitanteilige Ansammlung in gleichen Raten, bezogen auf den Beginn der jeweiligen Erfüllung.</li> <li>• Steuerrechtlich ist für Neufahrzeuge der Barwert der jeweiligen Erfüllungsverpflichtung auszuweisen.</li> </ul>		
<b>Altreifen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Ansicht der FinVerw ist eine Rückstellung für künftige Maßnahmen zur Vernichtung von abgelagerten Altreifen erst dann zulässig, wenn der Stpfl. zur Entsorgung durch Verwaltungsakt aufgefordert wurde (BMF 12.12.1992).</li> </ul>		
<b>Anpassungs- verpflichtun- gen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlagenbetreiber können auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften (z.B. BImSchG) verpflichtet werden, Anlagen nachzurüsten, so dass bestimmte Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können.</li> <li>• Die entsprechende Verpflichtung führt zum Zeitpunkt des rechtlichen Entstehens zum Ansatz einer Verbindlichkeitsrückstellung.</li> <li>• Eine Rückstellung ist nicht vorzunehmen, wenn der Aufwand zu späteren Herstellungskosten (HK) führt.</li> <li>• Eine Anpassungsfrist hat für die Beurteilung des Passivierungszeitpunktes keinen Einfluss.</li> <li>• Wurde eine Anpassungsfrist versäumt und ist insoweit mit einem Bußgeld zu rechnen, so ist hierfür handelsrechtlich ebenfalls eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden.</li> </ul>		
<b>An- schaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Sachverhalte die später zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten führen, dürfen vorab steuerrechtlich keine Rückstellungen gebildet werden (§ 5 Abs. 4b EStG).</li> <li>• In der Handelsbilanz kann eine Rückstellung für künftige AK/HK nur dann in Betracht kommen, wenn die AK/HK eines VG dessen Zeitwert überschreiten. In solchen Fällen verlustbringender Herstellung ist der Differenzbetrag zwischen HK und Zeitwert zu passivieren.</li> <li>• Zum Beispiel können Kernbrennstäbe am Markt im Verhältnis zu den im Rahmen der Entsorgung anfallenden Wiederaufbereitungskosten kostengünstiger bezogen werden. In den Wiederaufbereitungskosten sind demnach Entsorgungsaufwendungen enthalten, denen durch eine Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten Rechnung zu tragen ist.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Arznei- mittelher- steller</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückstellungen sind zu bilden für die Verpflichtungen wegen Nachprämienverpflichtungen aus Haftpflichtversicherung der Arzneimittelhersteller.</li> <li>• Wegen der in Werbeprospekten zugesagten unentgeltlichen Abgabe von Ärztemustern darf eine Rückstellung nicht gebildet werden.</li> <li>• Für Kosten der Analyse und Registrierung bisher zulassungsfreier Arzneimittel kann keine Rückstellung gebildet werden.</li> </ul>		
<b>Atom- anlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückstellungen für die Verpflichtung zur Entsorgung bestrahlter Brennelemente werden rätierlich angesammelt.</li> <li>• Die Kosten für die Stilllegung von Kernkraftwerken werden über die Nutzungsdauer des Kraftwerks i.d.R. über einen Zeitraum von 25 Jahren (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d) in gleichen Raten angesammelt.</li> </ul>		
<b>Aufbewah- rungs- verpflich- tung für Ge- schäfts- unterlagen</b>  (siehe Be- rechnungs- beispiel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen sind nach § 257 HGB und § 147 AO zur Aufbewahrung bestimmter Unterlagen verpflichtet.</li> <li>• 10 Jahre Aufbewahrungsfrist für Jahresabschlüsse und der sich darauf auswirkenden Unterlagen (z.B. Handelsbücher, Inventare, Buchungsbelege).</li> <li>• 6 Jahre Aufbewahrungsfrist für sonstige Geschäftsunterlagen (z.B. normale Handelsbriefe).</li> <li>• Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsunterlagen abgeschlossen werden.</li> <li>• Der BFH kommt in seinem Urteil vom 19.8.2002 (BStBl II 2003, 131) zu dem Ergebnis, dass für die in der Zukunft anfallenden Kosten für die Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen im Jahresabschluss eine Rückstellung zu bilden ist (§ 249 Abs. 1 HGB).</li> <li>• Maßgeblich hierfür ist, dass die Aufbewahrungspflicht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung darstellt, der sich der Kaufmann nicht entziehen kann.</li> <li>• Erster Berechnungsschritt ist die Ermittlung des auf den Archivraum und seiner Einrichtung anfallenden Jahresaufwands.</li> <li>• Zu berücksichtigen sind bei eigenen Gebäuden z.B. jeweils anteilige Gebäudeabschreibungen, Finanzierungskosten, Grundsteuerzahlungen und Gebäudereparaturen oder bei gemieteten Räumen anteilige Mietzahlungen. Des Weiteren sind Energiekosten, Abschreibungen für die Regale oder Kosten für die elektronische Archivierung einzubeziehen.</li> <li>• In einem zweiten Rechenschritt hat die Verteilung des Jahresaufwandes zu erfolgen. Entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfrist muss jeweils der ein- bis zehnfache Jahresanteil berücksichtigt werden.</li> <li>• Während handelsrechtlich der volle Betrag zurückgestellt werden muss, hat steuerlich eine Abzinsung zu erfolgen.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Aufwandsrückstellungen</b> (§ 249 Abs. 2 HGB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach § 249 Abs. 2 HGB dürfen Rückstellungen für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, diesem oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.</li> <li>• Diese handelsrechtliche Wahrrückstellung ist steuerlich untersagt (H 31c Abs. 1 „Handelsrechtliches Passivierungswahlrecht“ EStH).</li> <li>• Nach dieser Rechtsvorschrift können handelsrechtlich künftige Ausgaben als Aufwand des Geschäftsjahres auch insoweit verrechnet werden, als eine Verpflichtung gegenüber einem anderen nicht besteht.</li> <li>• Die Zuordnung der künftigen Ausgaben zum Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr hat in dem Verhältnis zu erfolgen, in dem diese Geschäftsjahre zu den künftigen Ausgaben beigetragen haben. Dem wird regelmäßig eine lineare Zuordnung entsprechen.</li> <li>• Durch die Anwendung dieser Regelung kommt es zur Berücksichtigung der tatsächlich gegebenen gleichmäßigen wirtschaftlichen Belastung und somit zu einer Ergebnisglättung.</li> <li>• Von praktischer Bedeutung sind diese Aufwandsrückstellungen insbesondere für regelmäßig und in größerem zeitlichen Abstand anfallende <b>Generalüberholungen und Instandhaltungsmaßnahmen</b>. Zurückgestellt werden können nur künftige Ausgaben, die als Erhaltungsaufwand und nicht als zu aktivierender Herstellungsaufwand zu behandeln sein werden.</li> <li>• Berücksichtigt werden können dadurch auch <b>Abbruchkosten</b>, soweit keine vertragliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.</li> <li>• <b>Entsorgungsmaßnahmen</b> können hierdurch berücksichtigt werden, sofern sie durch die Leistungserstellung in der Vergangenheit verursacht sind und keine konkretisierte öffentlich-rechtliche Verpflichtung vorliegt.</li> <li>• <b>Aufwendungen für Firmenjubiläen</b> (z.B. für Veranstaltungen oder Festschriften) können so gleichmäßig verteilt werden.</li> <li>• <b>Kosten für Umzug oder Geschäftsverlegung</b> können dadurch ebenfalls anteilig berücksichtigt werden.</li> <li>• Aufgeschobene <b>Forschungs- und Entwicklungsausgaben</b> können dem abgelaufenen oder einem früheren Geschäftsjahr nicht zugeordnet werden, da eine Beziehung zu den Aktivitäten in der Vergangenheit nicht hergestellt werden kann. Zulässig können Aufwandsrückstellungen aber im Falle mehrjährigen FuE-Projekten zur gleichmäßigen Aufwandsverteilung sein.</li> <li>• Auch unterlassene bzw. aufgeschobene <b>Werbemaßnahmen</b> können nicht berücksichtigt werden.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Ausstehende Rechnungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern für erhaltene Lieferungen oder Leistungen für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zur Bilanzerstellung die Rechnungen noch nicht eingegangen sind, müssen in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.</li> <li>• Entsprechendes gilt auch bei zu aktivierenden Gebäuden und Anlagen vor Erhalt der Rechnung.</li> </ul>		
<b>Beihilfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Verpflichtung, Pensionären und Mitarbeitern bei Ruhestand, Krankheiten usw. Beihilfen zu gewähren, ist eine Rückstellung zu bilden.</li> </ul>		
<b>Bergschäden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückstellungen sind einmal zu bilden für bereits entstandene Verpflichtungen zum Ersatz eines vor dem Bilanzstichtag eingetretenen Bergschadens, wenn die Höhe der Verbindlichkeit noch nicht feststeht.</li> <li>• Ebenfalls sind Rückstellungen zu bilden für noch nicht entstandene Verpflichtungen zum Ersatz eines nach dem Bilanzstichtag ernsthaft zu erwartenden Bergschadens, der durch Abbauhandlungen vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht ist.</li> </ul>		
<b>Betriebsprüfungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Kosten der Betriebsprüfung darf erst eine Rückstellung gebildet werden, wenn eine Prüfungsanordnung ergangen ist.</li> <li>• Rückstellungen für das Betriebsprüfungsrisiko sind nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil erfahrungsgemäß bei einer Betriebsprüfung mit Steuernachforderungen zu rechnen ist. Diesbezüglich bedarf es einer konkreten Einzelvermutung.</li> </ul>		
<b>Buchführungsarbeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für laufende Buchführungsarbeiten nach dem Bilanzstichtag, die Geschäftsvorfälle des abgelaufenen Geschäftsjahres betreffen, ist eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden.</li> </ul>		
<b>Bürgschaftsverpflichtungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erst bei drohender Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft oder einem ähnlichen Haftungsverhältnis sind diesbezüglich Rückstellungen zu bilden.</li> <li>• Die Höhe der Rückstellung hat sich an der wahrscheinlichen Belastung zu orientieren.</li> <li>• Eine bestehende Rückgriffsforderung ist zu aktivieren und ggf. mangels Werthaltigkeit abzuschreiben.</li> </ul>		
<b>Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften</b>  (siehe Berechnungsbeispiele)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelsrechtlich liegt hier eine Pflichtrückstellung (§ 249 Abs. 1 HGB) vor, während steuerlich seit 1997 solche Rückstellungen untersagt sind (§ 5 Abs. 4a EStG). Steuerrechtlich mussten Altrückstellungen in 1997 zumindest zu 25%, in den folgenden Geschäftsjahren zumindest zu 15% erfolgswirksam aufgelöst werden (§ 52 Abs. 13 EStG).</li> <li>• Gegenstand der Drohverlustrückstellung ist ein Aufwendungsüberschuss aus einem schwebenden Geschäft. Wobei eine Außenverpflichtung vorliegen muss, d.h. es ist ein Unterfall einer Verbindlichkeitsrückstellung gegeben.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften</b> (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein schwebendes Geschäft ist gegeben, wenn ein Vertrag vorliegt, der zweiseitig verpflichtend und auf Leistungsaustausch gerichtet ist, und keine der Parteien bisher geleistet hat.</li> <li>• Schwebende Geschäfte werden im Grundsatz bilanziell nicht erfasst, weil man davon ausgeht, dass die zukünftigen Leistungen und Gegenleistungen sich ausgleichen.</li> <li>• Bei zu erwartender Leistungsstörung zum Nachteil des Bilanzierenden ergibt sich ein drohender Verlust aus einem schwebenden Geschäft.</li> <li>• Bei sog. <b>Dauerschuldverhältnissen</b> (z.B. Arbeits-, Miet- und Darlehensverträge) kann sich eine solche Situation ergeben. So z.B., wenn ein Arbeitgeber noch Lohnzahlungen zu erbringen hat, obwohl der Arbeitnehmer keine Gegenleistung mehr zu erbringen hat; oder wenn bei Mietverhältnissen der Mieter noch Zahlungen zu leisten hat, obwohl er das Mietobjekt nicht mehr nutzen kann.</li> <li>• Auf dem <b>Beschaffungsmarkt</b> liegt ein solcher Sachverhalt vor, wenn im Abschlussjahr eine Bestellung getätigt wird mit Liefertermin im nächsten Jahr, dabei ein Festpreis vereinbart wurde und zum Bilanzstichtag der Marktpreis gesunken ist. Da der wirtschaftliche Fehler im Abschlussjahr begangen wurde, muss die Aufwandsverrechnung auch dort, nämlich periodengerecht, erfolgen.</li> <li>• Ein Verlustrisiko besteht bei schwebenden <b>Absatzgeschäften</b> darin, dass der Bilanzierende zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Aufwendungen in Kauf nehmen muss, die nicht mehr durch den zurechenbaren Erlös gedeckt sind.</li> <li>• Eine solche Situation kann entstehen, wenn ein Verlustgeschäft bewusst eingegangen wurde oder die Kosten falsch kalkuliert wurden.</li> <li>• Sind bei einem solchen Geschäft bereits „Unfertige Erzeugnisse“ aktiviert, so ist der Drohverlust durch Abschreibung zu berücksichtigen.</li> <li>• Das Steuerrecht unterscheidet dabei zwischen einem realisierten und einem drohenden Verlustanteil (BMF v. 14.11.2000 und v. 27.4.2001).</li> <li>• Nur insoweit, als die bisher angefallenen AK/HK über dem Teil der Vergütung liegen, der bezogen auf den Fertigstellungsgrad anteilig auf den unfertigen Vermögensgegenstand entfällt, wird steuerrechtlich eine Teilwertabschreibung akzeptiert.</li> <li>• Der auf den zukünftigen Produktionsfortschritt entfallende Verlustanteil wird dem schwebenden Geschäft und damit der Drohverlustrückstellung zugeordnet, der steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden darf, aber handelsrechtlich berücksichtigt werden muss.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Druck- beihilfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für zurückzuzahlende Druckbeihilfen, die vom Erreichen eines bestimmten Buchsatzes abhängig sind, darf eine Rückstellung nicht gebildet werden, da es an einer wirtschaftlichen Verursachung vor dem Bilanzstichtag fehlt.</li> <li>• Da die Rückgewähr an die Bedingung des Erreichens eines bestimmten Absatzes und damit an künftige Gewinne geknüpft ist, darf eine Rückstellung nach § 5 Abs. 2a EStG steuerlich nicht gebildet werden.</li> </ul>		
<b>Entfernungs- verpflich- tungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sieht ein Bewilligungsbescheid vor, dass das Unternehmen zur Entfernung von Gebäuden oder Anlagen verpflichtet werden kann, darf eine Rückstellung nicht gebildet werden, da die Verpflichtung nicht hinreichend konkretisiert ist.</li> <li>• Konkretisiert sich die Entfernungsverpflichtung während der Vertragslaufzeit, ist der gesamte Rückstellungsbetrag auf die Restlaufzeit zu verteilen.</li> <li>• In die Rückstellung sind nur die Beseitigungs- und Wiederherstellungsaufwendungen einzubeziehen.</li> </ul>		
<b>Entsorgung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegt eine Verpflichtung gegenüber Dritten vor, so sind Rückstellungen zu bilden.</li> <li>• Die allgemeinen Regelungen des AbfallG enthalten aber keine Bestimmungen darüber, in welcher Art und Weise die Entsorgung zu erfolgen hat.</li> <li>• Es fehlt damit an einer Außenverpflichtung, so dass keine Verbindlichkeitsrückstellung, sondern nur eine Aufwandsrückstellung nach § 249 Abs. 2 HGB gebildet werden kann. Da es hierfür ein handelsbilanzielles Wahlrecht gibt, besteht ein steuerliches Passivierungsverbot.</li> </ul>		
<b>Erneue- rungsver- pflichtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Verpflichtung eines Mieters oder Pächters, unbrauchbar werdende Anlagen auf eigene Kosten durch Neuanlagen zu ersetzen, ist unter dem Gesichtspunkt eines Erfüllungsrückstandes eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden, soweit mit der Ersatzbeschaffung während der Mietdauer zu rechnen ist.</li> <li>• Die Rückstellung ist dem jährlichen Wertverzehr auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten zum jeweiligen Bilanzstichtag ratierlich anzusammeln.</li> <li>• Während handelsrechtlich keine Abzinsung vorzunehmen ist, besteht steuerrechtlich gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e EStG eine Abzinsungspflicht.</li> </ul>		
<b>Garantie- bzw. Gewähr- leistungsrück- stellungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistungsrückstellungen werden als Verbindlichkeitsrückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Vertragspartner gebildet.</li> <li>• Rückstellungen sind zu bilden wegen der Verpflichtung zu kostenlosen Nacharbeiten, Ersatzlieferungen, Rückgewähr nach Rücktritt vom Vertrag, Minderungen oder Schadenersatzleistungen.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<p><b>Garantie- bzw. Gewähr- leistungs- rückstellun- gen</b></p> <p>(Fortsetzung)</p> <p>(siehe Be- rechnungs- beispiel)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistungsverpflichtungen können aufgrund eines Gesetzes, einer Eigenschaftszusicherung oder aber auch aufgrund von Kulanzregelungen begründet sein.</li> <li>• Eine Rückstellung wegen Verpflichtung zur Rückerstattung des Kaufpreises darf nicht gebildet werden, wenn am Stichtag nicht mit dem Rücktritt des Käufers gerechnet werden muss. Die Erklärung des Rücktritts durch den Käufer nach dem Stichtag, aber vor der Bilanzaufstellung, ist ein wertbegründendes Ereignis und damit nicht zu berücksichtigen.</li> <li>• Für bis zur Bilanzerstellung konkret vorliegende Tatbestände sind Einzelrückstellungen, für das allgemeine Inanspruchnahmerisiko (Erfahrungswerte) Pauschalrückstellungen, zu bilden.</li> <li>• Die Rückstellung ist mit dem Betrag der Aufwendungen zu bewerten, die zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung erforderlich sind, d.h. mit Vollkosten.</li> <li>• Die Verpflichtung zur Rücknahme einer mangelhaften Lieferung ist mit dem zurückzuzahlenden Entgelt abzüglich des Buchwerts des veräußerten Wirtschaftsgutes zu bewerten.</li> </ul>		
<p><b>Gewerbe- steuer</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergibt sich auf der Grundlage des ermittelten Gewerbeertrags eine Abschlusszahlung, so ist hierfür eine Rückstellung zu bilden.</li> <li>• Besteuerungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der aus dem Gewinn des Gewerbebetriebs durch Hinzurechnung (§ 8 GewStG) und Kürzungen (§ 9 GewStG) ermittelte Gewerbeertrag (§ 7 GewStG), der auf volle 100 € abgerundet wird (§ 11 Abs. 1 GewStG).</li> <li>• Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird ein Freibetrag von 24.500 € (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG) eingeräumt. Auf den übersteigenden Gewerbeertrag wird dann die Staffelmesszahl (1%, 2%, 3%, 4% für die jeweils nächsten 12.000 € Gewerbeertrag) angewandt.</li> <li>• Bei Kapitalgesellschaften beträgt die anzuwendende Messzahl grundsätzlich 5%. Dieser Wert gilt auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften für Gewerbeerträge über 48.000 € (nach Freibetrag).</li> <li>• Auf den ermittelten Steuermessbetrag wird dann der gemeindliche Hebesatz angewandt.</li> <li>• Korrekterweise wird die Gewerbesteuerberechnung mit Hilfe der Divisormethode durchgeführt.</li> <li>• Vereinfachend kann die Gewerbesteuer in Höhe von 5/6 der Gewerbesteuerschuld angesetzt werden, die sich ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ergeben würde (R 20 Abs. 2 EStR).</li> <li>• Ergeht kurz vor dem Bilanzstichtag ein Gewerbesteuerbescheid, ohne dass noch vor dem Stichtag die Schuld beglichen wird, muss erforderlichenfalls zumindest eine betragsmäßige Anpassung erfolgen. Eine Umgliederung in die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ wäre bilanzrechtlich korrekt.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Gratifikationen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden Arbeitnehmern Gratifikationen, Tantiemen oder andere Gewinnbeteiligungen vor dem Bilanzstichtag zugesagt, ist eine Rückstellung zu bilden, wenn die versprochene Leistung vorwiegend ein zurückliegendes Verhalten des Arbeitnehmers abgelten soll.</li> <li>• Bei der Bewertung dieser Rückstellung ist ein Fluktuationsabschlag vorzunehmen, wenn die Gratifikation nur unter der Voraussetzung weiterer Betriebszugehörigkeit zu zahlen ist.</li> <li>• Da diese Rückstellungen quasi einen Zinsanteil enthalten, sind sie sowohl handels- als auch steuerrechtlich abzuzinsen.</li> <li>• Für Erfolgsprämien, die nur nach Maßgabe der späteren Ertrags- und Liquiditätsslage des Unternehmens zu zahlen sind, darf im Zusagejahr keine Rückstellung gebildet werden.</li> </ul>		
<b>Handelsvertreter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rückstellung für künftige Ausgleichsansprüche gem. § 89b HGB ist handelsrechtlich bereits während des laufenden Vertragsverhältnisses erforderlich.</li> <li>• Steuerrechtlich ist dagegen eine Rückstellungsbildung vor Beendigung des Vertretervertrages unzulässig.</li> <li>• Nach Ausscheiden des Handelsvertreters muss sowohl handels- als auch steuerrechtlich eine Rückstellung gebildet werden.</li> </ul>		
<b>Hauptversammlung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zu erwartenden Kosten für die Durchführung der Hauptversammlung einer AG dürfen nicht zurückgestellt werden.</li> <li>• Die Kosten der Hauptversammlung sind erst im kommenden Geschäftsjahr ergebnisrelevant und zentrale Inhalte betreffen die zukünftige Entwicklung.</li> </ul>		
<b>Instandhaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Liegen am Bilanzstichtag konkrete Schadensfälle vor, die nicht mehr beseitigt werden können, liegen unterlassene Instandhaltungen vor.</li> <li>• Diesbezüglich sind dann die Rückstellungsregelungen des § 249 Abs. 1 HGB anzuwenden. Handelsrechtliche Pflicht bei Nachholung innerhalb der ersten drei Monaten im neuen Geschäftsjahr, was über die Maßgeblichkeit auch steuerrechtlich die Rückstellung erfordert. Bei Nachholung ab dem 4. Monat bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres besteht handelsrechtlich ein Passivierungswahlrecht und demzufolge ein steuerliches Verbot (H 31c Abs. 1 EStH) der Rückstellungsbildung.</li> <li>• Bei Erhaltungsarbeiten, die erfahrungsgemäß in ungefähr gleichem Umfang und in gleichen Zeitabständen anfallen und turnusgemäß durchgeführt werden, liegen in der Regel keine unterlassenen Instandhaltungen vor.</li> <li>• Erfüllungsrückstände, die dann vorliegen, wenn ein Schuldner einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen ist, die er im abgelaufenen Wirtschaftsjahr hätte erfüllen müssen, führen dagegen zu einer Verbindlichkeitsrückstellung.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vorhanden	berechnet
<b>Jahresabschlusskosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückstellungen sind zu bilden für die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung, Prüfung sowie Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht.</li> <li>• Ebenso sind Rückstellungen zu bilden für privatrechtliche Verpflichtungen zur Prüfung von Jahresabschluss und ggf. Lagebericht. Die steuerrechtliche Anerkennung ist diesbezüglich umstritten.</li> <li>• Rückstellungen sind zu bilden für die Verpflichtung zur Erstellung der die Betriebsteuern des abgelaufenen Jahres betreffenden Steuererklärungen.</li> <li>• Die Kosten für die Erstellung der Erklärungen zur einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung sind steuerlich nicht rückstellungsfähig.</li> </ul>		
<b>Jubiläumszuwendungen</b>  (siehe Berechnungsbeispiel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jubiläumszuwendung ist ein weiteres Entgelt für die bisher erbrachten Arbeitsleistungen, so dass auf Seiten des Arbeitsgebers bis zur Leistung einer Jubiläumszuwendung ein Erfüllungsrückstand besteht, der die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung gebietet.</li> <li>• Rückstellungen sind in dem Umfang zu bilden, wie die vertraglichen Anspruchsvoraussetzungen durch die vergangene Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers bis zum Bilanzstichtag erfüllt sind.</li> <li>• In der Handelsbilanz sind für sämtliche rechtsverbindlich zugesagte Leistungen des Arbeitgebers für Dienstjubiläen seiner Arbeitnehmer Rückstellungen zu bilden.</li> <li>• In der Steuerbilanz sind Jubiläumsrückstellungen nur unter den einschränkenden Bedingungen des § 5 Abs. 4 EStG zulässig. Bei Vorliegen der Voraussetzungen liegen aber wegen des Maßgeblichkeitsgrundsatzes Pflichtrückstellungen vor.</li> </ul>		
<b>Kauf auf Probe oder mit Rückgaberecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Kauf auf Probe tritt mit der Lieferung noch keine Erfüllung ein. In der Praxis wird gleichwohl im Massengeschäft aus Vereinfachungsgründen mit Auslieferung der Ware der Umsatz als realisiert behandelt.</li> <li>• Das Ergebnis wird durch eine Rückstellung für nicht realisierte Gewinne korrigiert. Dieser Bruttoausweis ist zulässig.</li> </ul>		
<b>Körperschaftsteuer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die bis zum Bilanzstichtag entstandene und noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer stellt eine ungewisse Verbindlichkeit dar, für die eine Rückstellung zu berechnen ist.</li> <li>• Besteht ein aus steuerlich belastetem Eigenkapital gebildetes KSt-Guthaben, so hängt die KSt-Belastung bis zum Verbrauch des Guthabens weiterhin von der Ausschüttung ab, die in dem Wirtschaftsjahr erfolgt, für das die Rückstellung zu berechnen ist.</li> <li>• Eine Reduzierung der Körperschaftsteuerbelastung durch entsprechende Auflösung des Körperschaftsteuerguthabens darf nicht erfolgen, wenn die Ausschüttung nach dem 11.04.2003 und vor dem 01.01.2006 erfolgt (§ 34 Abs. 13b KStG).</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Körperschaftsteuer</b> (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Berechnung der Körperschaftsteuerschuld wird auf das zu versteuernde Einkommen die Tarifbelastung in Höhe von 25%, für VZ 2003 26,5%, (§ 23 Abs. 1 KStG) angewandt.</li> <li>• Nach Abzug der Körperschaftsteuervorauszahlung von der Körperschaftsteuerschuld ergibt sich die zu bildende Körperschaftsteuerrückstellung.</li> <li>• Bezogen auf die errechnete Körperschaftsteuerbelastung ist noch der Solidaritätszuschlag (5,5%) zu berechnen. Nach Abzug der diesbezüglichen Vorauszahlungen ergibt sich dann die Solidaritätszuschlagsrückstellung.</li> </ul>		
<b>Kulanzrückstellungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Bildung von Rückstellungen für Kulanzleistungen kommen nur Gewährleistungen in Frage, die nach Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Garantiefrist hinaus erbracht werden.</li> <li>• Dahinter stehen faktische Verpflichtungen, denen sich das Unternehmen, ohne rechtlich zu einer Leistung verpflichtet zu sein, aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht entziehen kann.</li> <li>• Sowohl handels- als auch steuerrechtlich ist hier eine Pflichtrückstellung zu bilden.</li> </ul>		
<b>Leasingverträge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Leasingnehmer hat eine Verlustrückstellung zu bilden, soweit der Barwert der Leasingraten den beim Leasingnehmer beizulegenden Wert des Leasinggegenstandes übersteigt, weil das geleaste Objekt nicht mehr zu nutzen ist oder die Leasingraten nachhaltig nicht mehr erwirtschaftet werden können.</li> <li>• Auf Seiten des Leasinggebers ist eine Rückstellung zu bilden, soweit der Barwert der Leasingraten unter dem Barwert der Aufwendungen liegt.</li> <li>• Für die Verpflichtung des Leasinggebers, den Leasingnehmer bei Beendigung des Mietvertrags am Verwertungserlös zu beteiligen, muss der Leasinggeber während der Laufzeit des Leasingvertrags eine Verbindlichkeitsrückstellung ansammeln.</li> </ul>		
<b>Leergut</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwender von Einheitsmehrwegleergut sind nicht nur verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Flaschen oder Kästen zurückzunehmen, sondern jedes zum Einheitsgebilde gehörende Leergut.</li> <li>• Es liegt somit eine Außenverpflichtung vor, für die eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden ist.</li> <li>• Eine ausreichende Wahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme liegt jedoch erst vor, wenn zum Stichtag damit zu rechnen ist, dass die erforderliche Menge an Leergut nicht zurückgegeben werden kann, oder statt der Rückgabe tatsächlich Schadenersatz verlangt wird.</li> <li>• Für die Verpflichtung, vereinnahmte Pfandgelder bei Rückgabe des Leerguts zurückzuzahlen, ist ebenfalls eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Lohnfortzahlung im Krankheitsfall</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn ein Arbeitnehmer am Bilanzstichtag einen Anspruch auf Lohnfortzahlung wegen eingetretener Krankheit hat, ist der Arbeitsvertrag insoweit nicht ausgeglichen, so dass eine Rückstellung gebildet werden muss.</li> <li>• Für künftige Verpflichtungen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall darf keine Rückstellung gebildet werden.</li> </ul>		
<b>Lohnsteuer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftungsansprüche wegen hinterzogener Lohnsteuer sind rückzustellen, wenn mit dem Haftungsbescheid ernsthaft zu rechnen ist.</li> </ul>		
<b>Mietverträge</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei nachhaltiger Unausgeglichenheit von Mietverträgen sind Fälle für Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gegeben.</li> <li>• Handelsrechtlich besteht diesbezüglich eine Rückstellungspflicht (§ 249 Abs. 1 HGB), steuerrechtlich dagegen seit 1997 ein Verbot (§ 5 Abs. 4a EStG).</li> <li>• Der Mieter hat eine Rückstellung zu bilden, wenn er die Mietsache nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang nutzen kann.</li> <li>• Der Vermieter hat eine Verlustrückstellung zu bilden, soweit der Anspruch auf den Mietzins den Wert der Verpflichtung zur Überlassung und Erhaltung der vermieteten Sache übersteigt, wobei diese Verpflichtung mit den tatsächlichen Aufwendungen anzusetzen ist.</li> </ul>		
<b>Nachbetreuungsleistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach BFH (Urteil vom 10.12.1992, BStBl II 1994, 158) können Hörgeräte-Akustiker und Optiker für künftige Nachbetreuungsleistungen an Hör- und Sehhilfen keine Rückstellungen bilden.</li> <li>• In Abgrenzung dazu ist nach herrschender Meinung eine Rückstellung zulässig, wenn die Nachbesserung auf Grund einer zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgt.</li> <li>• Das BMF (Schreiben vom 14.12.1998) lässt demgegenüber eine Rückstellung nur im Rahmen einer Garantieleistung zu; eine Rückstellung für Anpassung, Wartung, Instandsetzung oder Austausch bei Irreparabilität auf Grund zusätzlicher Verpflichtung ist nicht zulässig.</li> <li>• Bilanzrechtlich würde aber in allen Fällen eine Passivierungspflicht gegeben sein, da zumindest eine faktische Verpflichtung vorliegt und die künftigen Aufwendungen sind auch wirtschaftlich verursacht, weil bereits realisierten Erträgen zurechenbar.</li> </ul>		
<b>Optionsgeschäfte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Käufer einer Option erwirbt ein Recht, das Basisgut zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zu kaufen und weist es als Sonstigen Vermögensgegenstand aus.</li> <li>• Der Verkäufer der Option (Stillhalter) hat die Optionsprämie als Sonstige Verbindlichkeit zu passivieren.</li> <li>• Der Stillhalter trägt das Risiko, dass die Option zu einem für ihn unvorteilhaften Kurs ausgeübt wird. Er hat daher eine Verlustrückstellung zu bilden, soweit sich der Optionsschein am Bilanzstichtag „im Geld befindet“, d.h. die erhaltene und passivierte Optionsprämie den potentiellen Verlust nicht deckt.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Patent- verletzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelsrechtlich sind Rückstellungen wegen der dem Unternehmen bekannten Verletzungen von Patenten, Urheber- oder ähnlicher Schutzrechte zu bilden.</li> <li>• Die Auflösung der handelsrechtlichen Rückstellung kann erst erfolgen, wenn die Ansprüche sich als nicht durchsetzbar erweisen bzw. verjährt sind.</li> <li>• Steuerlich sind diese Rückstellungen unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 EStG geboten. Sie sind zu bilden, wenn der Rechtsinhaber sich gemeldet hat oder mit der Inanspruchnahme zu rechnen ist.</li> <li>• Sollte sich der Betroffene nicht melden, sind die nach der letzteren Vorschrift gebildeten Rückstellungen im dritten des auf die erstmalige Bildung folgenden Wirtschaftsjahr aufzulösen.</li> </ul>		
<b>Pensions- verpflich- tungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pensionszusagen erfordern Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gem. § 249 Abs. 1 HGB.</li> <li>• Über die Maßgeblichkeit ergibt sich daraus auch eine steuerrechtliche Bilanzierungspflicht. Dies allerdings unter den Voraussetzungen des § 6a EStG.</li> <li>• Steuerrechtlich sind dabei insbesondere folgende Bedingungen zu nennen: Der Pensionsberechtigte muss einen Rechtsanspruch auf eine laufende oder einmalige Pensionsleistung erhalten haben. Der Rechtsanspruch muss am Bilanzstichtag bereits vorliegen, Rückdatierungen sind dabei steuerlich ohne Wirkung. Die Pensionszusage darf unter keinem Widerrufsvorbehalt stehen und muss schriftlich gewährt sein.</li> <li>• Steuerrechtlich darf eine Pensionsrückstellung für einen Pensionsberechtigten frühestens in dem Wirtschaftsjahr gebildet werden, bis zu dessen Mitte dieser das 28. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht bereits davor der Versorgungsfall eingetreten ist.</li> <li>• Das steuerliche Nachholverbot besagt, dass zulässige Zuführungen zur Pensionsrückstellung, die in einem Wirtschaftsjahr nicht gebildet wurden, grundsätzlich nicht in Folgejahren nachgeholt werden dürfen.</li> <li>• Insbesondere gelten für die steuerliche Anerkennung folgende Anforderungen bei Pensionszusagen gegenüber Gesellschaftergeschäftsführern: Es muss eine angemessene Wartezeit (i.d.R. 7 Jahre) gegeben sein. Um der Erdienbarkeit zu genügen, müssen zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand mindestens 10 Jahre liegen. Der erforderliche Zusagezeitpunkt liegt vor dem 60. Lebensjahr. Die geforderte Finanzierbarkeit ist nicht gegeben, wenn der unmittelbar nach dem Bilanzstichtag eintretende Versorgungsfall zu einer Überschuldung der Gesellschaft führen würde.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Pensions- verpflich- tungen</b> (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Höhe des Bilanzansatzes ergibt sich nach § 6a Abs. 3 EStG als Teilwert, der sich als Barwert der künftigen Pensionsleistung am Schluss des Wirtschaftsjahres abzüglich des Barwertes gleich bleibender Jahresbeträge nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag auf Basis eines frühesten Dienst Eintritts mit Alter (ab 2001) 28 Jahren ergibt. Dabei erfolgt die Abzinsung mit einem Zinssatz von 6%.</li> <li>• Handelsrechtlich ist dieser sich nach steuerlichen Vorschriften ergebende Wert als Wertuntergrenze anzusehen. Ein Zinssatz von 3 – 6% gilt handelsrechtlich als vertretbar.</li> <li>• Für sog. Altzusagen (Zusagen vor dem 1. Jan. 1987) gilt nach Art. 28 EGHGB ein handelsrechtliches Wahlrecht. Dieses Wahlrecht ist ausdrücklich auch für die späteren Erhöhungen dieser Altzusagen verankert.</li> <li>• Die steuerliche Zulässigkeit ergibt sich dann aus den Spielregeln der Maßgeblichkeit: Bei handelsrechtlichem Nichtansatz darf die Pensionsrückstellung auch steuerrechtlich nicht gebildet werden. Bei handelsrechtlicher Bilanzierung ergibt sich, bei Einhaltung der steuerlichen Voraussetzungen, eine steuerliche Bilanzierungspflicht.</li> </ul>		
<b>Produkt- verant- wortung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Rücknahme und Entsorgung von Verpackungen, gebrauchten Geräten, Materialien usw. sind Rückstellungen zu bilden, soweit die künftigen Ausgaben durch Umsatzerlöse des abgelaufenen Geschäftsjahres verursacht sind.</li> <li>• Soweit über die allgemeinen Voraussetzungen des Abfallgesetzes keine weiteren Konkretisierungsanforderungen (z.B. durch Rechtsverordnung) gestellt worden sind, scheidet eine Rückstellungsbildung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung aus.</li> </ul>		
<b>Produkt- haftung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Hersteller haftet nach dem Produkthaftungsgesetz für Folgeschäden aus der Benutzung seiner Produkte, die der bestimmungsgemäße Verbraucher oder sonstige Personen infolge eines Fehlers des Erzeugnisses erleiden.</li> <li>• Einzelrückstellungen sind zu bilden, wenn spätestens bis zur Bilanzerstellung ein Schadenersatz geltend gemacht wurde.</li> <li>• Sind Produkthaftungsansprüche nicht bekannt, so ist bei Vorliegen eines Produktfehlers eine Pauschalrückstellung zu bilden.</li> <li>• Anhaltspunkte für die Höhe solcher Rückstellungen können sich aus Erfahrungswerten der Vergangenheit oder aus Branchendurchschnittswerten ergeben.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Prozesskosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückstellung für Prozesskosten kann nur gebildet werden, wenn am Bilanzstichtag der Prozess bereits anhängig ist.</li> <li>• Eine Passivierung hat auch zu erfolgen, wenn am Bilanzstichtag mit einer Klageerhebung gegen den Steuerpflichtigen unabwendbar zu rechnen ist.</li> <li>• Bilanzierungsfähig sind nur die Kosten für die jeweils laufenden bzw. zurückliegenden Instanzen.</li> <li>• In die Rückstellung sind sämtliche durch die Prozessvorbereitung und -führung entstehenden Kosten einzubeziehen. Dies sind insbesondere: Kosten für Gerichte, Anwälte, Gutachten, Zeugen, Fahrten, Personal und Beschaffung von Beweismaterial.</li> </ul>		
<b>Rekultivierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diesbezüglich sind Rückstellungen zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten, die begründet sind auf gesetzlichen bzw. vertraglichen Verpflichtungen zur Wiederauffüllung und Rekultivierung von im Tagebau ausgebeuteten Flächen.</li> <li>• Die Höhe des Ansatzes bestimmt sich nach der Höhe des Betrages, der nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag aufgewendet werden müsste, um den bis dahin ausgebeuteten Teil des Geländes aufzufüllen bzw. zu rekultivieren.</li> <li>• Vorteile, die mit der Erfüllung der Verpflichtung verbunden sind (z.B. Kippgebühren), sind bei der Berechnung der Höhe wertmindernd zu berücksichtigen.</li> <li>• Der Erfüllungsbetrag wird ratierlich aufgebaut.</li> <li>• Steuerrechtlich sind auch diese Ansammlungsrückstellungen abzuzinsen und zwar über den Zeitraum bis zu dem erstmals mit der Erfüllung begonnen wird.</li> </ul>		
<b>Rücknahmeverpflichtungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Lieferung mit Rückgaberecht des Abnehmers ist eine Gewinnrealisierung erst dann zulässig, wenn der Schwebezustand durch Zeitablauf oder Erklärung des Abnehmers beendet ist.</li> <li>• Der alternativen Umsatzrealisierung durch Aktivierung der Forderungen sowie der Bildung von Rückstellungen kann allenfalls aus praktischen Gründen zugestimmt werden, z.B. bei Kauf auf Probe.</li> <li>• Besteht eine Verpflichtung des Verkäufers zur Rücknahme nach Ablauf einer bestimmten Zeit und zu einem festen, im Voraus vereinbarten Preis, ist handelsrechtlich eine Drohverlustrückstellung zu bilden, wenn der Marktpreis inzwischen gesunken ist.</li> </ul>		
<b>Schadenersatz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für gesetzliche oder vertragliche Schadenersatzverpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden, wenn nach den bis zur Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Verhältnissen am Bilanzstichtag das Bestehen einer Verbindlichkeit und die Inanspruchnahme wahrscheinlich ist.</li> <li>• Es bedarf nicht bereits des Wissens beim Geschädigten, sondern es reicht bereits die mögliche Kenntnisnahme.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Sicherheits- inspektionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu regelmäßigen Sicherheitsinspektionen an technischen Anlagen können mangels wirtschaftlicher Verursachung keine Verbindlichkeitsrückstellungen gebildet werden.</li> <li>• Die wirtschaftliche Verursachung ist zu verneinen, weil die Aufwendungen geeignet sind, künftige Erträge zu sichern.</li> <li>• Zulässig sind aber handelsrechtlich sog. Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB, die allerdings steuerrechtlich untersagt sind.</li> </ul>		
<b>Soziallasten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für zukünftige Verpflichtungen (z.B. Mutterschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Schwerbehinderten-Pflichtplätze, Altersteilzeit) sind keine Rückstellungen zulässig.</li> <li>• Bestehen allerdings Erfüllungsrückstände, sind verpflichtend Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.</li> </ul>		
<b>Sozialplan</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Leistungen auf Grund eines Sozialplanes nach §§ 111, 112 BetrVG müssen Rückstellungen gebildet werden, wenn der Unternehmer den Betriebsrat vor dem Bilanzstichtag über die geplante Betriebsänderung unterrichtet hat oder die Unterrichtung zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt und vor dem Bilanzstichtag ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.</li> </ul>		
<b>Substanz- erhaltung bzw. Pachter- neuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In den Fällen, in denen der laufende Betrieb im wirtschaftlichen Sinn ursächlich für die Entstehung der Verpflichtung ist (z.B. Erneuerung oder Abbruch von Betriebsanlagen), ist der Rückstellungsbetrag durch jährliche Zuführungsraten in den Wirtschaftsjahren anzusammeln.</li> <li>• Preissteigerungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens rechtfertigen keine Rückstellung, auch nicht die Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB.</li> </ul>		
<b>Umwelt- schutzver- pflichtungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Schadstoffbelastung kann zu einer Wertminderung des betroffenen Wirtschaftsgutes führen. Diese ist nach den Regeln der außerplanmäßigen Abschreibung (§ 253 HGB) bzw. der Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG) zu berücksichtigen.</li> <li>• Rückstellungspflichtig sind die Kosten für die Schadensbeseitigung, soweit diese Maßnahme nicht zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten führt.</li> <li>• Für entsprechende künftige Ausgaben ist handelsrechtlich eine Rückstellung zu bilden, wenn die Schadstoffbelastung nachgewiesen ist.</li> <li>• Das Steuerrecht verlangt zudem, dass durch Gesetz oder Verwaltungsakt ein inhaltlich bestimmtes Verhalten innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlangt wird, das sanktioniert und durchsetzbar ist.</li> </ul>		

Art	Charakteristika	vor- han- den	be- rech- net
<b>Urlaub</b>  (siehe Be- rechnungs- beispiel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Urlaubsrückstellung ist zu bilden, soweit ein Arbeitnehmer am Bilanzstichtag den ihm bis dahin zustehenden Urlaub noch nicht genommen hat und der Urlaub im folgenden Geschäftsjahr nachgewährt oder abgegolten werden muss.</li> <li>• Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach dem Urlaubsentgelt.</li> <li>• Einzubeziehen sind dabei das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitgeber den Arbeitnehmern für die Zeit zu zahlen hat, in der diese den rückständigen Urlaub nehmen, zuzüglich der auf dieses Urlaubsentgelt entfallenden Arbeitgeberanteile zu Sozialversicherung.</li> <li>• Bei der Bemessung der Rückstellung sind Änderungen des Arbeitslohnes, die am Bilanzstichtag noch nicht vereinbart waren, unberücksichtigt zu lassen.</li> <li>• Einzubeziehen sind fest zugesagte anteilige Sondervergütungen.</li> <li>• Bei der Berechnung der künftigen Personalaufwendungen pro noch zu gewährendem Urlaubstag ist der individuelle oder durchschnittliche Jahresaufwand zu den tatsächlichen Arbeitstagen, d.h. den regulären Arbeitstagen abzüglich neuem Urlaubsanspruch, und zu erwartenden Ausfallzeiten (z.B. wegen Krankheit) in Beziehung zu setzen.</li> </ul>		
<b>Verlust- übernahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträgen hat die Obergesellschaft handelsrechtlich für den bei der Untergesellschaft bis zum Bilanzstichtag der Obergesellschaft angefallenen Verlust unstreitig eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren.</li> <li>• Für darüber hinausgehende drohende Verlustübernahmen darf keine Rückstellung gebildet werden, da solche Verträge keine Geschäfte mit Leistung und Gegenleistung sind.</li> <li>• Steuerrechtlich darf der Organträger wegen der Verlustübernahme durch Einkommenszurechnung (§ 14 KStG) keine Rückstellung für die Verpflichtung zur Verlustübernahme bilden.</li> </ul>		
<b>Wechsel- obligo</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen des Risikos der wechselrechtlichen Haftung für am Bilanzstichtag weitergegebene, bis zum Bilanzertstellungstag noch nicht eingelöste, Wechsel sind Rückstellungen (Einzel- und Pauschalrückstellungen) zu bilden.</li> <li>• Einzelrückstellungen sind für am Bilanzstichtag weitergegebene Besitzwechsel zu bilden, die bis zum Bilanzertstellungstag wieder zur Zahlung vorgelegt werden.</li> <li>• Bei der Pauschalrückstellung nach Maßgabe eines Prozentsatzes auf den Gesamtbetrag der am Bilanzstichtag weitergegebenen Wechsel, für die das Pauschalverfahren angewendet wird, darf die Rückstellung die Summe der bei der Bilanzaufstellung noch nicht eingelösten Wechsel nicht übersteigen.</li> </ul>		

### III. Berechnungsbeispiele

#### 1. Abbruchkosten bei Pachtverhältnissen

Ein Fertigungsbetrieb hat ein unbebautes Grundstück gepachtet und darauf in eigenem Namen für eigene Rechnung eine Werkhalle errichtet. Die Abnahme erfolgte Anfang Januar 10. Bei Abnahme lief der Pachtvertrag noch 10 Jahre. Der Betrieb ist verpflichtet, nach Ablauf der Pachtzeit die Werkhalle auf eigene Kosten abreißen zu lassen.

Die Abbruchkosten würden sich jeweils wie folgt ergeben:

31.12.10	40.000 €
31.12.11	43.000 €
31.12.12	48.000 €

Die Rückstellung für Pachtangelegenheiten ist durch jährliche Zuführung während der gesamten Vertragsdauer nach und nach aufzustocken. Bei gleichmäßiger Nutzung hat die Ansammlung in gleichen Raten (lineare Ermittlung) zu erfolgen. Dabei ist auf die Kostenlage am Ende des Nutzungszeitraumes, bezogen auf den jeweiligen Bilanzstichtag, abzustellen.

Ermittlung der Rückstellung durch Ansammlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a B. d) und Abzinsung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a B. e):

- 31.12.10: voraussichtliche Kosten 40.000 €, Vertragsdauer 10 Jahre, verursacht in 10 mithin 1/10 der voraussichtlichen Kosten = 4.000 €;  
 HR: Rückstellungsbildung in Höhe von 4.000 €;  
 StR: Abzinsung (5,5%/9 Jahre) =  $4.000 \text{ €} \times 0,618 = 2.472 \text{ €}$ , d.h. außerbilanzielle Zurechnung in Höhe 1.528 € (4.000 € - 2.472 €);
- 31.12.11: der jährlich verursachte Betrag liegt jetzt bei 4.300 €, von der Restvertragsdauer sind zwei Jahre abgelaufen, somit ist der am Bilanzstichtag verursachte Betrag auf 8.600 € zu veranschlagen,  
 HR: Rückstellungszuführung in Höhe von 4.600 € (8.600 € - 4.000 €);  
 StR: Abzinsung (5,5%/8 Jahre) =  $8.600 \text{ €} \times 0,652 = 5.607 \text{ €}$ , d.h. außerbilanzielle Zurechnung in Höhe von 1.465 € [4.600 € - 3.135 € (5.607 € - 2.472 €)];
- 31.12.12: der jährlich verursachte Betrag liegt jetzt bei 4.800 €, von der Restvertragsdauer sind drei Jahre abgelaufen, somit ist der am Bilanzstichtag verursachte Betrag auf 14.400 € zu veranschlagen,  
 HR: Rückstellungszuführung in Höhe von 5.800 € (14.400 € - 8.600 €);  
 StR: Abzinsung (5,5%/7 Jahre) =  $14.400 \text{ €} \times 0,687 = 9.893 \text{ €}$  außerbilanzielle Zurechnung in Höhe von somit 1.524 € [5.800 € - 4.286 € (9.893 € - 5.607 €)];

An den weiteren Bilanzstichtagen ist entsprechend zu verfahren. Dabei wird sich herausstellen, dass in den ersten Jahren der außerbilanzielle Korrekturbetrag, der sich aus der steuerlichen Abzinsung ergibt, zum Handelsbilanzgewinn addiert werden muss. In späteren Jahren ergibt sich für die steuerliche Gewinnermittlung dagegen ein Reduzierungsbetrag gegenüber dem handelsbilanziellen Gewinn. Insgesamt müssen sich die außerbilanziellen Korrekturen über die Gesamtzeit zu Null ergänzen.

## 2. Aufbewahrungsverpflichtung

### Sachverhalt:

Für den Archivraum ist ermittelt worden, dass die anteiligen jährlichen Kosten sich wie folgt darstellen:

- Raumkosten (Miete, Abschreibung usw.) 1.000 €
- Energiekosten (Heizung, Strom) 400 €
- sonstige Kosten 200 €

Das Archiv wird wie folgt genutzt:

- zu 20 % zur Aufbewahrung von Unterlagen, für die keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht bzw. nicht mehr besteht,
- zu je 8% für Unterlagen, für die noch eine 10-jährige (9-, 8-, 7-, 6-, 5-, 4-, 3-, 2- bzw. 1-jährige) Aufbewahrungspflicht besteht.

### Berechnungsweg:

Der auf die einzelnen Gruppen von Unterlagen entfallende Teil des Jahresaufwands ist mit der Anzahl der „Aufbewahrungsjahre“ zu multiplizieren. Der Gesamtaufwand entspricht dem handelsrechtlichen Rückstellungsbetrag.

Für steuerliche Zwecke ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3a B. e EStG lediglich der mit 5,5% abgezinste Betrag berücksichtigungsfähig. Für die Abzinsung kann auf die Tabelle 1 zu § 12 Abs. 3 BewG (Bewertungserlass vom 15. Sept. 1997, BStBl. I S. 832) zurückgegriffen werden.

### Berechnungsbeispiel:

Gesamtkosten pro Jahr (100%)	1.600 €				
Kostenanteil (KA) anderweitig genutzter Raumteile (20%)	320 €				
Verteilung des Restbetrags (80%) (KA) entsprechend der Aufbewahrungszeit (ABZ) mit jeweils 8% der Gesamtkosten bzw. 1/10 des Differenzbetrages von 1.280 €		x Jahre		x Abzinsungsmultiplikator	
KA-Unterlagen mit 10-jähriger ABZ	128 €	x 10	1.280 €	x 0,585	748,80 €
KA-Unterlagen mit 9-jähriger ABZ	128 €	x 9	1.152 €	x 0,618	711,94 €
KA-Unterlagen mit 8-jähriger ABZ	128 €	x 8	1.024 €	x 0,652	667,65 €
KA-Unterlagen mit 7-jähriger ABZ	128 €	x 7	896 €	x 0,687	615,52 €
KA-Unterlagen mit 6-jähriger ABZ	128 €	x 6	768 €	x 0,725	556,80 €
KA-Unterlagen mit 5-jähriger ABZ	128 €	x 5	640 €	x 0,765	489,60 €
KA-Unterlagen mit 4-jähriger ABZ	128 €	x 4	512 €	x 0,807	413,18 €
KA-Unterlagen mit 3-jähriger ABZ	128 €	x 3	384 €	x 0,852	327,17 €
KA-Unterlagen mit 2-jähriger ABZ	128 €	x 2	256 €	x 0,898	229,89 €
KA-Unterlagen mit 1-jähriger ABZ	128 €	x 1	128 €	x 0,948	121,34 €
<b>handelsrechtliche Rückstellung</b>			<b>7.040 €</b>		
<b>steuerlich zu berücksichtigen</b>					<b>4.881,89</b>

Der handelsrechtliche Gewinn ist damit um 7.040 € geschmälert, zur steuerlichen Gewinnermittlung sind außerbilanziell 2.158,11 € (7.040 € - 4.881,89 €) hinzuzurechnen.

Hinweis: Solange alle Rahmendaten (Gebäudekosten, aufzubewahrende Menge usw.) gleich bleiben, ergibt sich im Zeitablauf keine Rückstellungsveränderung.

### 3. Drohverluste aus schwebenden Geschäften (Bauobjekte)

Die F-Bau GmbH hat für die Sanierung eines Wohnblocks einen Bauvertrag zu einem Festpreis von 3.000.000 € (netto) abgeschlossen. Das Baukonto weist zum 31.12.01 bereits entstandene Baukosten von 1.800.000 € aus. Bis zur Beendigung der Sanierungsarbeiten wird das zu erwartende Kostenvolumen mit ca. 1.400.000 € geschätzt. Für die allgemeinen Verwaltungskosten verrechnet die F-Bau-GmbH 10%. Wobei für das Einbeziehen der Verwaltungskosten in die Herstellungskostenermittlung sowohl handels- als auch steuerrechtlich ein Wahlrecht besteht (§ 255 Abs. 2 HGB, R 33 Abs. 4 EStR).

#### Lösung (BMF-Schreiben vom 14.11.2000 – BStBl I 2000, 1514):

Um den bis zum Bilanzstichtag bereits realisierten Verlustanteil zu ermitteln, sind die bisherigen Herstellungskosten mit dem entsprechenden Erlösanteil zu vergleichen. Der Fertigstellungsgrad liegt bei 56,25% (1,8 Mio. € von 3,2 Mio. €).

Erlösanteil 01	1.687.500 €
bisherige Herstellungskosten (1,8 Mio. € + 10% Verwaltungskosten)	1.980.000 €
am Stichtag realisierter Verlust	292.500 €

In Höhe dieses Betrages erfolgt zum Bilanzstichtag eine außerplanmäßige Abschreibung (Teilwertabschreibung) auf den als Forderung auszuweisenden Sachverhalt (Bauten auf fremdem Grund und Boden). Somit ergibt sich für den Bilanzansatz zum 31.12.01 folgender Wert:

Herstellungskosten	1.980.000 €
apl. AfA	- 292.500 €
Bilanzansatz 31.12.01	1.687.500 €

Ermittlung des zu erwartenden Gesamtverlustes:

bis zum 31.12.01 entstandene Kosten lt. Baukonto	1.800.000 €
erwartete Kosten bis zur Beendigung der Sanierungsarbeiten	1.400.000 €
voraussichtliche Gesamtkosten der Baustelle	3.200.000 €
allgemeine Verwaltungskosten (10%)	320.000 €
erwartete Gesamtkosten	3.520.000 €
vereinbarter Festpreis	3.000.000 €
voraussichtlicher Verlust bis zum Bauende	520.000 €

Der am Stichtag drohende Verlust aus dem Sanierungsgeschäft ist nun wie folgt zu ermitteln:

Gesamtverlust	520.000 €
realisierter Verlust	- 292.500 €
am Bilanzstichtag als "Drohender Verlust aus schwebendem Geschäft" zu erfassen:	227.500 €

In entsprechender Höhe ist handelsrechtlich nun der Aufwand zu erfassen (§ 251 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Dabei kämen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht:

- einmal könnte eine weitere Abschreibung auf den Aktivwert erfolgen, was handelsrechtlich vielfach gefordert wird,
- zum anderen könnte dies über eine „Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften“ (§ 249 Abs. 1 HGB) berücksichtigt werden, obwohl eine Rückstellung aus bisheriger Sicht eigentlich nie ein Korrekturposten für einen Aktivwert darstellen soll.

#### 4. Drohverluste aus schwebenden Geschäften (Erzeugnisse)

Eine Schiffswerft erhält im Jahre 01 den Auftrag, ein Containerschiff zu einem Festpreis von 84 Mio. € herzustellen. Die Werft hat bei diesem Preis einen Gewinn von 4,0 Mio. € kalkuliert.

Am Bilanzstichtag (31.12.01) stellt sich heraus, dass die voraussichtlichen Selbstkosten des Schiffes wegen erheblich gestiegener Energie- und Materialpreise bis zu seiner Fertigstellung (geplant: 30.6.02) 88,4 Mio. € betragen werden. Am Bilanzstichtag betragen die bisher entstandenen Kosten des Schiffes, das als unfertiges Erzeugnis in der Bilanz zu aktivieren ist, 63 Mio. €.

#### Lösung (BMF v. 27.04. 2001 – IV A 6, 2174):

Entsprechend des Fertigstellungsgrades von 71,27% (63,0 Mio. € im Verhältnis zu 88,4 Mio. €) beträgt der anteilige Erlös 59,86 Mio. €. Daraus errechnet sich zum Bilanzstichtag ein realisierter Verlust in folgender Höhe:

bisherige Kosten		63,00 Mio. €
anteiliger Erlös	-	59,86 Mio. €
realisierter Verlust		3,14 Mio. €

Damit hat die Bewertung des unfertigen Schiffes zum Bilanzstichtag (31.12.01) in Höhe von 59,86 Mio. € (63,00 – 3,14) zu erfolgen, und zwar sowohl handels- als auch steuerrechtlich.

Als Gesamtverlust würde sich aus dem Auftrag folgender Wert ergeben:

vereinbarter Kaufpreis		84,00 Mio. €
bisherige Kosten	-	63,00 Mio. €
noch anfallende Kosten	-	25,40 Mio. €
Gesamtverlust		4,40 Mio. €

Daraus lässt sich ein Drohverlust errechnen in Höhe von:

Gesamtverlust		4,40 Mio. €
realisierter Verlust	-	3,14 Mio. €
Drohverlust		1,26 Mio. €

Dieser Drohverlust muss nun handelsrechtlich berücksichtigt werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Dies könnte über eine weitere Abschreibung (derzeit herrschende Meinung) oder durch die Bildung einer „Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften“ geschehen.

#### Variante:

Wäre bis zum Bilanzstichtag noch kein unfertiges Erzeugnis zu bilanzieren, würde der erkennbare Verlust steuerlich keine Berücksichtigung finden, da die gesamten 4,4 Mio. € Drohverlust wären und diesbezüglich steuerlich eine Rückstellungsbildung untersagt ist (§ 5 Abs. 4 a EStG). Insofern ist dann handelsrechtlich in gesamter Höhe eine Drohverlustrückstellung (§ 249 Abs. 1 HGB) zu bilden.

## 5. Garantierückstellungen

Ein Bauunternehmen hat zum 31.12.05 zutreffend eine Garantierückstellung in Höhe von 37.000 € gebildet.

Am 31.12.06 beträgt der garantiebehaftete Sollumsatz aus 05 noch 1.000.000 € und aus 06 noch 1.800.000 €. Im Jahre 06 wurden zur Ausführung der Bauleistungen Subunternehmer eingesetzt, so dass gegebenenfalls Rückgriffsrechte in Höhe von 500.000 € bestehen. In 06 wurden tatsächliche Garantien in Höhe von 37.000 € geleistet und als sonstiger betrieblicher Aufwand erfasst.

Aus der betrieblichen Erfahrung ergibt sich, dass die Garantieleistungen im Laufe des Jahres gleichmäßig anfallen und dafür durchschnittlich 3% des garantiebehafteten Sollumsatzes aufgewendet werden müssen.

Die Garantierückstellung zum 31.12.06 errechnet sich wie folgt:

	05	06
Umsätze, für welche die Garantiezeit noch nicht abgelaufen ist:	1.000.000 €	1.800.000 €
- Umsätze, für die Rückgriffsrechte bestehen:	<u>0 €</u>	<u>500.000 €</u>
garantiepflichtige Umsätze	1.000.000 €	1.300.000 €
davon betrieblicher Erfahrungssatz für 05 = 1,5%, da zum 31.12.06 (bei jährlicher Betrachtung) die Hälfte der Garantiezeit bereits abgelaufen ist; bezogen auf Umsatz 06 = 1,5% für 07 und 1,5% für 08	15.000 €	39.000 €
Garantierückstellung 31.12.06	54.000 €	

Die Abschlussbuchung umfasst zum 31.12.06 einen Betrag von 17.000 €. Dieser Wert ist der handels- und steuerrechtlich erforderliche Rückstellungserhöhungsbetrag, und zwar berechnet als Differenz zwischen dem bisherigen Stand von 37.000 € und dem neuen Erfüllungsbetrag von 54.000 €.

Der in 06 tatsächlich angefallene Garantieaufwand ist zutreffend als sofortige Betriebsausgabe behandelt worden und hat keinen Einfluss auf die Höhe der Rückstellung.

Steuerrechtlich könnte auch über eine Abzinsung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e EStG) nachzudenken sein. Da aber die Erfüllung der Garantieleistungen (auch wenn sie sich über mehrere Perioden erstreckt) sofort beginnt, ist eine Abzinsung nicht erforderlich.

## 6. Jubiläumszuwendungen

Betriebsvereinbarung bei der Y-GmbH (gegründet 1.1.1989), zum 25. Dienstjubiläum eines jeden Mitarbeiters eine Zuwendung in Höhe von je 2.000 € zu leisten.

2003 gehören die in der folgenden Tabelle angegebenen Arbeitnehmer der Y-GmbH an, die von 1989 bis 1994 angestellt wurden. Die ab 1995 angestellten Arbeitnehmer sind zum 31.12.2003 noch keine 10 Jahre im Unternehmen.

Da durch die Außerachtlassung der ersten 10 Dienstjahre pauschal die Fluktuationsrate abgegolten sein soll, ist diese Tatsache sowohl handels- als auch steuerrechtlich zu beachten.

Rückstellung zum 31.12.2003:

Ansprüche 31.12.2003	AN	Dienstjahre zum 31.12.2003	Zuwendung je AN*	Zuwendung in der Summe
1989	10	15	177 x 2 = 354	3.540
1990	15	14	153 x 2 = 306	4.590
1991	20	13	132 x 2 = 264	5.280
1992	24	12	113 x 2 = 226	5.424
1993	30	11	97 x 2 = 194	5.820
1994	25	10	82 x 2 = 164	4.100
Rückstellung (handelsrechtlich)				28.754

Die 28.754 € sind der zum 31.12.2003 relevante Rückstellungsbetrag. In der Praxis würde dies bedeuten, dass der Differenzbetrag zur bereits bestehenden Rückstellung zugeführt (als Aufwandserfassung) werden muss.

Steuerlich berücksichtigungsfähig sind aber nur Ansprüche, die nach dem 31.12.1992 erworben wurden, deshalb müssen vor diesem Zeitpunkt erworbenen Ansprüche abgezogen werden

Ansprüche 31.12.1992	AN	Dienstjahre zum 31.12.92	Zuwendung je AN*	Zuwendung in der Summe
1989	10	4	22 x 2 = 44	440
1990	15	3	16 x 2 = 32	480
1991	20	2	10 x 2 = 20	400
1992	24	1	5 x 2 = 10	240
Ansprüche vor 1.1.1993				1.560

Rückstellungssituation zum 31.12.2003:

Rückstellung (handelsrechtlich)	28.754 €
Ansprüche vor 1.1.93	- 1.560 €
Steuerlich berücksichtigungsfähig	27.144 €

Da die handelsrechtliche Rückstellungszuführung höher ausfällt als steuerlich akzeptiert wird, erfolgt eine entsprechende außerbilanzielle Hinzurechnung zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses.

- \*) Die Multiplikatoren sind den entsprechenden Heubeck-Tabellen für die Berechnung von Jubiläumsrückstellungen entnommen, die für jeweils 1.000 € berechnet sind.

## 7. Urlaubsrückstellung

### Sachverhalt:

H betreibt einen Großhandel. Er muss in der Bilanz zum 31.12.2003 eine Rückstellung für 91 rückständige Urlaubstage seiner 14 Arbeitnehmer ausweisen. Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Beiträge an die Berufsgenossenschaft, Tantiemerückstellung, Gratifikationen und Vermögenszulagen haben im Jahr 2003 insgesamt 460.000 € betragen. 250 Gesamtarbeitstage sind im Jahr 2003 zugrunde zu legen. Der neue Urlaubsanspruch für 2004 beträgt 22 Arbeitstage, nach der innerbetrieblichen Statistik ist von 6 Krankheitstagen im Jahr auszugehen. Die weiteren Daten werden direkt in die Berechnung eingespielt.

### Ermittlungsregeln:

Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach dem den betroffenen Arbeitnehmern zustehenden vertraglichen oder gesetzlichen Urlaubsentgelt, d.h. nach dem Bruttoarbeitsentgelt einschließlich lohnabhängiger Nebenkosten.

Im Einzelnen sind in die Rückstellung einzubeziehen:

- das Bruttoarbeitsentgelt,
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (gesetzliche und freiwillige Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung),
- das Urlaubsgeld und
- weitere lohnabhängige Nebenkosten (z.B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft).

Nicht einzubeziehen sind dagegen:

- jährlich vereinbarte Sondervergütungen (z.B. Weihnachtsgeld, Tantiemehzahlungen, Zuführungen zu Pensions- und Jubiläumsrückstellungen),
- allgemeine Verwaltungskosten,
- Änderungen des Entgelts, die erst im Folgejahr wirksam werden.

Die künftigen Ausgaben können ermittelt werden:

- individuell für jeden Urlaubsberechtigten nach Maßgabe des geschuldeten Urlaubsentgeltes oder
- im Wege der Durchschnittsberechnung für die Belegschaft. In diesem Fall sind die Kosten zu dividieren:
  - steuerrechtlich durch die Zahl der regulären Arbeitstage,
  - handelsrechtlich durch die Zahl der regulären Arbeitstage, vermindert um den neuen Urlaubsanspruch und zu erwartende Ausfallzeiten und mit der Zahl der offenen Urlaubstage zu multiplizieren.

**Die Urlaubsrückstellung ist steuerlich daher wie folgt zu ermitteln:**

Lohn- und Gehaltsaufwendungen		460.000 €
- Sondervergütungen (Weihnachtsgeld, Tantiemen, Prämien)	85.000 €	
- Zuführungen zu Pensions- und Jubiläumsrückstellungen	110.000 €	
- Zahlungen, die nicht Bestandteil von Lohn und Gehalt sind (z.B. vermögenswirksame Leistungen)	67.000 €	- 262.000 €
+ Arbeitsgeberanteile zur Sozialversicherung (gesetzliche oder freiwillige)		
Rentenversicherung	54.000 €	
Krankenversicherung	38.000 €	
Arbeitslosenversicherung	64.000 €	+ 156.000 €
= maßgebendes Arbeitsentgelt		354.000 €
regelmäßige Arbeitstage pro Jahr	250 Tage	
durchschnittliches Entgelt pro Tag (354.000 € : 250 Tage)	1.416 €/Tag	
durchschnittliches Entgelt pro Arbeitnehmer (1.416 € : 14 AN)	101,14 €/Tag	
rückständige Urlaubstage	91 Tage	
Urlaubsrückstellung: rückständige Urlaubstage x Entgelt pro Tag (91 Tage x 101,14 €/Tag)	9.204 €	
+ Urlaubsgeld hierauf (soweit vereinbart)	182 €	<b>9.386 €</b>

**Handelsrechtlich ist die Urlaubsrückstellung wie folgt zu ermitteln:**

Für die Handelsbilanz ist durch die um den neuen Urlaubsanspruch und die zu erwartenden Ausfalltage geminderten regelmäßigen Arbeitstage zu dividieren. Im vorliegenden Sachverhalt sind also  $250 - 28 = 222$  Tage zugrunde zu legen, also pro Tag

$$354.000 \text{ €} : 222 \text{ Tage} = 1.594,60 \text{ €/Tag}$$

Das durchschnittliche rückständige Entgelt pro Arbeitnehmer beträgt somit:

$$1.594,60 \text{ €/Tag} : 14 \text{ AN} = 113,90 \text{ €/Tag}$$

Bei 91 rückständigen Urlaubstagen beträgt daher die Rückstellung in der Handelsbilanz:

$$113,90 \text{ €/Tag} \times 91 \text{ Tage} = \mathbf{10.364,90 \text{ €}}$$

Das Handelsbilanzergebnis wird durch die entsprechende Aufwandsverrechnung damit um 10.364,90 € gemindert. Für die steuerliche Gewinnermittlung muss daher außerbilanziell dem Handelsbilanzergebnis ein Betrag von 978,90 € hinzugerechnet werden.